

**Statut für die
"Max Planck Computing and Data Facility" (MPCDF)
in der Max-Planck-Gesellschaft**

Präambel

Die "Max Planck Computing and Data Facility" (MPCDF) steht für das Bestreben der Max-Planck-Gesellschaft (MPG), ihre Wissenschaftler¹ auf dem Gebiet der Computational Sciences und auf dem Datensektor durch ein institutsübergreifendes Kompetenzzentrum angemessen zu unterstützen. Die MPCDF geht aus dem Rechenzentrum Garching am Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) hervor.

In enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern aus den Max-Planck-Instituten (MPI) werden Rechenleistungen im Bereich der Anwendungsentwicklung, Algorithmenentwicklung und Optimierung für Hochleistungsrechnen durchgeführt. Zudem werden - ebenfalls in enger Abstimmung mit den MPI - Datenmanagementlösungen für große Datenprojekte konzipiert, entwickelt und umgesetzt.

Neben den wissenschaftlichen Schwerpunkten betreibt die MPCDF einen modernen Hochleistungsrechner, größere Rechensysteme für MPI und eine adäquate Dateninfrastruktur.

Durch die zentrale Bearbeitung von Aufgaben soll ein echter Mehrwert erzielt werden, um auf diesem Gebiet einen entscheidenden Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der MPG im internationalen Wissenschaftsbetrieb zu leisten.

Zur Erreichung dieser Ziele wird die MPCDF mit Wirkung zum 1. Januar 2015 als institutsübergreifende Querschnittseinrichtung im Haushalt A der MPG errichtet.

§ 1 Aufgaben und Ausstattung der MPCDF

1) Die MPCDF ist folgenden Aufgaben gewidmet:

- a) Anwendungsentwicklung, Algorithmenentwicklung und Optimierung für Hochleistungsrechnen in enger Abstimmung mit Wissenschaftlern aus den MPI,
- b) Konzipierung, Entwicklung und Umsetzung von Datenmanagementlösungen für große Datenprojekte in enger Abstimmung mit Wissenschaftlern aus den MPI,
- c) Betrieb inklusive zyklischer Erneuerung eines modernen Hochleistungsrechners
- d) Betrieb größerer Rechensysteme für MPI,
- e) Betrieb einer adäquaten Dateninfrastruktur einschließlich Langzeitarchivierung.

2) Die sachliche, personelle und finanzielle Ausstattung der MPCDF wird durch Beschluss des

¹ Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet der Text hier und im Folgenden lediglich die männliche Form.

Verwaltungsrats festgelegt.

- 3) Die Leistungsfähigkeit und Ressourcenausstattung der MPCDF werden regelmäßig durch den Beirat überprüft. Zudem kann eine Prüfung durch eine hierfür einzusetzende Präsidentenkommission erfolgen.

§ 2 Leitung der MPCDF

- 1) Der Leiter der MPCDF wird vom Präsidenten der MPG ernannt. Er ist für die strategische Ausrichtung und die laufenden Geschäfte der MPCDF in allen ihren Aufgabenbereichen zuständig und verantwortlich. Für die genannten Aufgabenbereiche können Bereichsleiter eingesetzt werden.
- 2) Der Leiter der MPCDF unterliegt den Weisungen des Verwaltungsrates, vertreten durch den Präsidenten. Der Präsident kann durch einen Vizepräsidenten oder eine andere von ihm bestimmte Person vertreten werden. Für Entscheidungen in Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung hat der Leiter der MPCDF die vorherige Zustimmung des Präsidenten oder des nach Satz 2 bestimmten Vertreters einzuholen.
- 3) Der Leiter der MPCDF berichtet an den Verwaltungsrat. Er legt diesem einmal jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.
- 4) Für die Mitarbeiter der MPCDF hat der Leiter Fach- und Dienstaufsicht.
- 5) Der Leiter der MPCDF stimmt jährlich den Wirtschaftsplan für die Aktivitäten der MPCDF ab und legt ihn frühzeitig dem Beirat vor. Er legt dem Beirat den Statusbericht, den jährlichen Tätigkeitsbericht sowie Anträge auf Projektfinanzierung aus zentralen Mitteln vor. Er konsultiert den Beirat vor Anschaffung/Veräußerung von Großgeräten sowie vor Beginn von Baumaßnahmen, die den üblichen Bauunterhalt überschreiten.
- 6) Er entscheidet über die Verwendung der genehmigten Haushaltsmittel. Er ist jedoch nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen, für die eine finanzielle Deckung im Haushaltsplan der MPCDF nicht vorgesehen ist, Kredite zu Lasten der Gesellschaft, eines Instituts oder der MPCDF aufzunehmen, in Grundstücksangelegenheiten Verträge zu schließen oder Verfügungen zu treffen und die Gesellschaft, ein Institut oder die MPCDF vor Gericht zu vertreten. Im Übrigen gelten § 28 Abs. 3 Buchstabe m) und n) der Satzung der MPG (Annahme von Zuwendungen, Berichtspflicht gegenüber Präsident und Geschäftsführung, Prüfungsrecht der Revision und Verantwortung der Mittelverwendung) entsprechend.

§ 3 Beirat

- 1) Aufgaben:

Der Beirat unterstützt und berät die MPCDF bei ihren laufenden Aufgaben und namentlich auf dem Gebiet des Hochleistungsrechnens und des Umgangs mit großen Datenprojekten.

Insbesondere obliegen dem Beirat bezüglich der MPCDF die folgenden Aufgaben:

- a) Prüfung des Wirtschaftsplans für die Aktivitäten der MPCDF, welcher vom Leiter der MPCDF dem Beirat jährlich vorzulegen ist,
- b) Prüfung des Statusberichts (Arbeitsprogramm, Personal-, Finanz- und Haushaltsplanung, strategische Voraussicht), der vom Leiter der MPCDF zu jeder Beiratssitzung vorzulegen ist,
- c) Prüfung des Tätigkeitsberichts über das vergangene Jahr, der vom Leiter der MPCDF dem Beirat jährlich vorzulegen ist,
- d) Prüfung von gemeinsamen Anträgen von Max-Planck-Instituten und der MPCDF auf Projektfinanzierung aus zentralen Mitteln der MPG.

2) Zusammensetzung für das Jahr 2015:

Für eine einjährige Übergangsphase gehören dem Beirat an:

- a) der Präsident und/oder die von ihm nach § 2 Abs. 2 bestimmte Person,
- b) bis zu drei Vertreter des IPP,
- c) je ein Vertreter der Max-Planck-Institute für Physik, für Astrophysik, für extraterrestrische Physik und für Quantenoptik,
- d) ein Vertreter für die Stuttgarter Max-Planck-Institute,
- e) ein Vertreter für die Berliner Max-Planck-Institute,
- f) ein Vertreter für alle übrigen Nutzerinstitute des Haushalts A und
- g) ein Vertreter der für Rechenanlagen zuständigen Fachabteilung der Generalverwaltung.

3) Zusammensetzung ab dem Jahr 2016:

Ab 2016 gehören dem Beirat an:

- a) der Präsident und/oder die von ihm nach § 2 Abs. 2 bestimmte Person,
- b) bis zu sechs Vertreter der Chemisch-Physikalisch-Technischen Sektion (CPTS), darunter Vertreter des Münchner, Berliner und Stuttgarter Raums,
- c) bis zu vier Vertreter der Biologisch-Medizinischen Sektion (BMS),
- d) ein Vertreter der Geistes-, Sozial und Humanwissenschaftlichen Sektion (GSHS),
- e) bis zu drei Vertreter des IPP,
- f) ein Vertreter der für Rechenanlagen zuständigen Fachabteilung der Generalverwaltung sowie
- g) ein Vertreter, der vom BAR entsandt wird.

Die bis zu 11 Sektionsvertreter nach b), c) und d) werden auf Vorschlag des Beirats von den Sektionen benannt, wobei Institute mit Großnutzern angemessen berücksichtigt werden sollen. Der Präsident hat bezüglich der Sektionsvertreter das Recht, bei deren Neuwahl die Gewichtung der Sektionen neu zu bestimmen.

4) Vorsitz, Amtszeit und Ausschüsse:

- a) Den Vorsitz des Beirats hat der Präsident oder die von ihm nach § 2 Abs. 2 bestimmte Person. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats mit einfacher

Mehrheit gewählt.

- b) Die Amtszeit der Mitglieder dauert vier Jahre. Eine Wiederentsendung ist zulässig. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, sind zeitnah zu ersetzen.
- c) Der Beirat kann aus seiner Mitte beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.

5) Sitzungen:

- a) Der Beirat wird vom Vorsitzenden und auf Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder oder des Leiters der MPCDF einberufen.
- b) Der Beirat wird mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen.
- c) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Alle relevanten Unterlagen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern vorzulegen.
- d) Der Leiter der MPCDF nimmt an den Sitzungen des Beirats als Gast teil, soweit der Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Der Beirat kann weitere Gäste, insbesondere die Bereichsleiter der MPCDF, zulassen.
- e) Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von weiteren vier Wochen Widerspruch erhoben wird.

6) Beschlüsse:

- a) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Gäste haben beratende Stimme.
- b) Beschlüsse haben die Interessen der beiden Haushalte angemessen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck haben haushaltswirksame Beschlüsse die von den Haushalten jeweils für die MPCDF vorgesehene Budgetgrenze zu wahren. Soll diese überschritten werden, bedarf es zur Wirksamkeit der Beschlüsse der Zustimmung der betroffenen Haushaltsverantwortlichen.
- c) Die Beschlüsse des Beirats sind vom Vorsitzenden des Beirats dem Präsidenten zuzuleiten.
- d) Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für die vom Beirat gebildeten Ausschüsse.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Statut wurde mit Beschluss des Senats vom 21. November 2014 genehmigt.²

² Das Statut wurde durch Beschluss des Präsidenten vom 15.01.2015 sinngemäß (da zunächst Beibehaltung des BHO-Betriebs) in Kraft gesetzt.